

# Elektrizitätswerk des Kantons Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576514>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Elektrizitätswerk des Kantons Zürich.

Die kantonsrätliche Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes und der Rechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich pro 1911/12 macht in ihrem eben erschienenen Berichte folgende Bemerkungen von allgemeinem Interesse: Die Ausführung des in § 1 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 15. März 1908 niedergelegten Grundsatzes, daß der Kanton zum Zwecke der Abgabe elektrischer Energie zu billigem Preise Elektrizitätswerke erstelle und betreibe, hat auch im Berichtsjahre wesentliche Förderung erfahren, indem heute von den 187 politischen Gemeinden des Kantons nur noch 35 oder 19% der elektrischen Energie entbehren, Gemeinden, deren Anschluß infolge ihrer Lage und Bauart heute nur mit hohen Kosten verbunden wäre, aber doch im Laufe der Zeit möglich werden wird, getreu gegebener Zusicherung, nach und nach alle Kantonsteile mit Elektrizität zu versehen. Andererseits aber haben die Kantonswerke, ihrem Charakter eines streng nach kaufmännischen Grundsatzen zu leitenden Betriebes nachkommend, auch dahin getrachtet, nicht heute schon Netze zu bauen, deren Rendite noch lange Jahre wird auf sich warten lassen, sondern sich an den Erfahrungsgrundsatz gehalten, daß zu einer bescheidenen Rendite die Einnahmen einen gewissen Prozentsatz der Anlagekosten ausmachen müssen.

Die Kommission konstatiert mit Befriedigung, daß das Bestreben der Verwaltung durchaus dahin geht, die beiden sich da und dort entgegenstehenden Grundsätze auszugleichen und nach Möglichkeit allen Anforderungen gerecht zu werden. Sie konstatiert auch, daß die gelegentlich gehörte Einrede der einseitigen Berücksichtigung gewisser Landesteile auf Kosten der Industriebetriebe einer ernsthaften Begründung entbehrt. Der Auffassung der Verwaltung, daß die Tendenz vor allem nun dahin gehen sollte, die Anschlüsse in den Ortsnetzen zu vermehren, schließt sich die Kommission an; sie hat die Überzeugung, daß in mancher der angeschlossenen Gemeinden auch seitens der Behörden etwas mehr geschehen könnte, um die Zahl der Abonnenten zu verstärken. Den steten Anforderungen auf billige elektrische Kraft sollte auch eine richtige Gegenleistung gegenüberstehen. Die Verwaltung der Elektrizitätswerke hat durch die Installation im neuen Gebäude an der Schönthalstraße in Zürich die erhoffte Vereinheitlichung erfahren; alle Teile des Zentralbetriebes sind nun zweckmäßig untergebracht und der Verkehr des Publikums ist dadurch bedeutend erleichtert worden. Immerhin bringt aber die von den Verkehrszentren der Stadt entfernte Lage es wohl mit sich, daß die Verwaltung sich mit der Frage der Beschaffung von Verkaufs- und Ausstellungslokalitäten wird befassen. Die Kommission konstatiert, daß sowohl Verwaltungsrat wie Direktion mit großer Arbeitsfreudigkeit und mit weiser Umsicht ihres Amtes walten. Die Verhandlungen zwischen den interessierten Regierungen und den Verwaltungsorganen des Bezau-Lönschwerkes haben infolge verschiedener Umstände ein langsameres Tempo angenommen, indem eine Einigung über die Hauptgrundsätze der Übernahme durch die Kantone noch nicht erzielt werden konnte. Um so mehr ist zu begrüßen, daß die Verhandlungen zur Erstellung des eigenen Kraftwerkes bei Egglisau im Berichtsjahre gute Fortschritte gemacht haben, die wohl zu einer baldigen Vorlage an den Kantonsrat führen werden.

Die Produktion der eigenen Werke wurde aufs äußerste ausgenützt; der Bezug von Bezau stieg sich um 14%, vom Albulawerk fast um die Hälfte. Infolge des Anschlusses des Kantons Zug kann nun das Untermwerk Affoltern a. A. besser ausgenützt werden.

Auch im Wert Dietikon haben sich die Verhältnisse durch die Inbetriebsetzung der Transformatorstation zur Verbindung mit dem Lönschweg vorteilhaft geändert. Die Vergrößerung der Gebäulichkeiten in Rütli wird nicht mehr lange hinausgeschoben werden können. Der Absatz der Energie hat eine wesentliche Steigerung erfahren; die Einzelabonnements haben sich im Berichtsjahre um 3260 oder 43% vermehrt, die Wiederverkäufer um zirka 3%. Der Mehranschluß beträgt 3544,8 Kilowatt für Motoren, 1229,5 Kilowatt für Lampen und 607,6 Kilowatt für Wärmeapparate.

In 20 Gemeinden des Kantons haben die kantonalen Werke die Installationen allein besorgt, in andern Gemeinden in Verbindung mit Privatgeschäften. Das Bestreben der Verwaltung, den Gemeinden die Finanzierung der Installationen durch Entgegenkommen in den Zahlungsbedingungen zu erleichtern, ist gutzuheißen und zu unterstützen.

Die Abschreibungen erfolgten auf Grund der Bilanz des Rechnungsjahres 1910/11 und bewegen sich zwischen 0,5% und 15%. Außerdem sind Fr. 85,321.50 außerordentlicher Weise abgeschrieben worden. Der Durchschnitt der ordentlichen Abschreibungen beträgt 2,7% des Anlagekapitals. Mit Einschluß der außerordentlichen Abschreibungen ergibt sich ein Prozentsatz von 3,6%. Das Berichtsjahr weist einen Überschuss von Fr. 591,069.30 auf, ein Resultat, das gestattet, dem wiederholt geäußerten Verlangen des Kantonsrates auf Schaffung eines besonderen Erneuerungs- und Reservefonds nachzukommen und denselben erstmalig mit einer Einlage von 150000 Fr. zu dotieren. Unter Hinzuziehung dieser Einlage sind 4,54% abgeschrieben und zurückgelegt worden.

Im letztjährigen Bericht der Kommission war die Meinung niedergelegt worden, daß der Regierungsrat zu ihm geeignet erscheinender Zeit dem Kantonsrat einen Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl des Verwaltungsrates unterbreite. Dieser Antrag liegt nun vor und geht dahin, die §§ 4 und 7 des Organisationsstatuts in dem Sinne abzuändern, daß der Verwaltungsrat aus 11 Mitgliedern bestehen soll, von denen 9 vom Kantonsrate auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates und 2 von letzterem selbst aus seiner Mitte zu wählen seien; nicht mehr als 6 Mitglieder dürfen gleichzeitig dem Kantonsrate angehören. Die Zahl der Mitglieder des leitenden Ausschusses soll von 3 auf 5 erhöht werden. Die Kommission kommt nach reiflicher Prüfung dazu, den in der regierungsrätlichen Welsung gegebenen Gründen ihre Zustimmung zu geben und dem Kantonsrate die Genehmigung des Antrages des Regierungsrates zu empfehlen.

Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat daher folgende Anträge: 1. Die Rechnung und der Bericht

**Comprimierte u. abgedrehte, blanke**

**STAHLWELLEN**

**Montandon & Cie. A.-G., Biel**

**Blank und präzis gezogene**

**Profile**

**jeder Art in Eisen u. Stahl**

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.  
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen**

über die Geschäftsführung der kantonalen Elektrizitätswerke pro 1911/12 wird genehmigt. 2. Das Organisationsstatut der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 30. März 1908 wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Davon werden neun vom Kantonsrat auf unverbindlichen Vorschlag des Regierungsrates gewählt, zwei vom Regierungsrate aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Mitglieder sind wiederwählbar.

Von den durch den Kantonsrat zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als sechs zugleich Mitglieder des Kantonsrates sein.

§ 7. Der leitende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates.

## Neueste lösbare Siphonverbindung durch Messingverschraubung mit Konusdichtung.

(ohne Leder- oder Gummidichtung)

Mitgeteilt von Munzinger & Cie., Zürich.

In neuerer Zeit, wo nicht nur große, sondern auch mittlere und kleine Städte dazu übergehen, Schwemmanalysationen einzuführen und zum großen Teil auch schon eingeführt haben, wird den an die Kanäle direkt angeschlossenen Hausentwässerungsleitungen aller Art ganz besondere Beachtung geschenkt, und die Behörden haben auch teilweise für die Anlage dieser Leitungen scharfe Vorschriften erlassen.

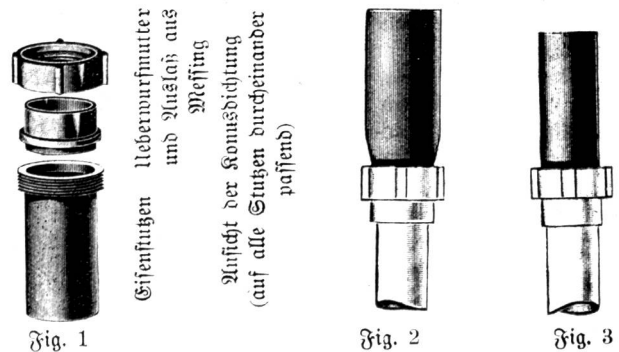
Große Sorgfalt wird auch auf die Verbindung der Bleileitung mit der gußeisernen Abflußleitung verwendet und wird hiesfür in den meisten Fällen ein Messingstutzen, in welchen das Bleirohr hineingelötet und welcher dann in die Muffe des Abflußrohres mit Blei verstemmt wird, vorgeschrieben. Viele Städte haben außerdem, dem Umstand Rechnung tragend, daß gerade an der Verbindungsstelle, also in dem schrägen Abgang des Anschlusses nach der Falleitung, leicht Verstopfungen eintreten, lösbare Verbindungen zwischen Bleirohr und gußeiserner Leitung vorgeschrieben.

Die vorseitig abgebildete lösbare Siphonverbindung stellt eine Abflußleitung mit separater Entlüstungsleitung, wie solche in den meisten Städten vorgeschrieben sind, dar. Wie ersichtlich, ist die Verbindung des Bleisiphons mittels einer Messingüberwurfmutter und einer Messingtülle mit der gußeisernen Leitung hergestellt, und kann das Bleirohr oder der Siphon nach Belieben umgebördelt oder in die Tülle hineingelötet werden.

Diese Verbindung ist durch die vielen in die Augen springenden Vorteile wohl dazu angetan, allgemein zur Anwendung zu gelangen, denn in den Städten, wo die sekundären Entlüstungen für Klosetts oder Geruchverschlüsse vorgeschrieben sind, ist bei Verwendung dieser Verbindung die Montage eine einfache und sichere, wohingegen bei den jetzt gebräuchlichen Anordnungen und bei den meistenteils sehr beschränkten Raumverhältnissen eine einwandfreie Verbindung nicht immer erzielt werden konnte.

Außer diesen Vorteilen kommt als ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil bei eintretenden Verstopfungen, welche erfahrungsgemäß sehr häufig vorkommen, die bequeme Lösbarkeit unserer Verbindung noch hinzu.

Tritt nämlich bei Verwendung des fest verstemmten Messingstutzens eine der zahlreichen Verstopfungen im



Überwurfmutter und Auslass aus Messing  
Ansiht der Konusdichtung (auf alle Stutzen durcheinander passend)

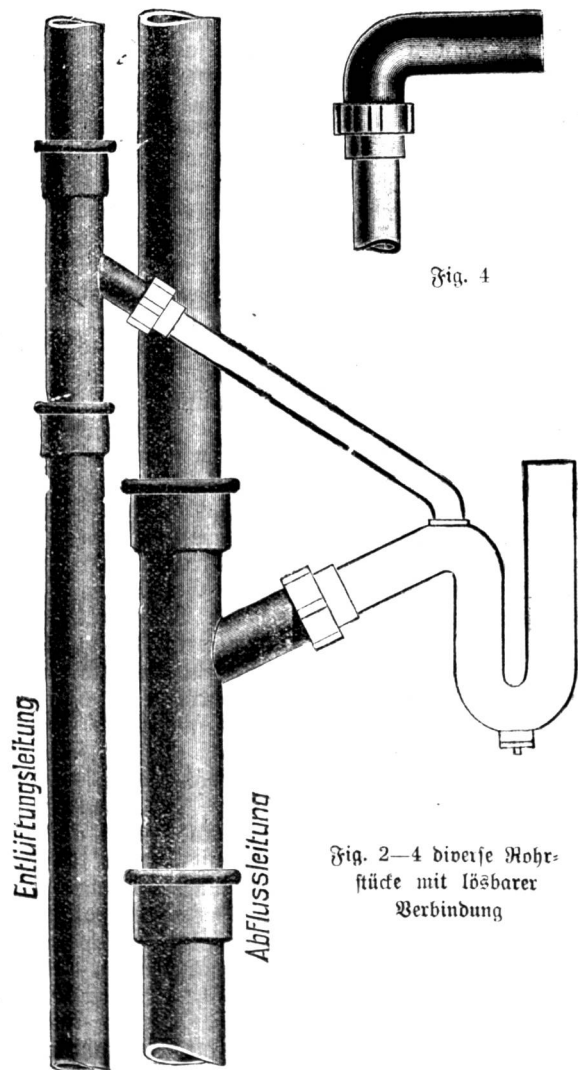


Fig. 2-4 diverse Rohrstücke mit lösbarer Verbindung

Abbildung zeigt die Verwendung bei der Anlage sekundärer Entlüstungsleitungen.

oberen Knie des Bleisiphons ein, so kann eine Reinigung nur durch Durchlochung des Bleisiphons erfolgen, was gleichbedeutend ist mit dessen Unbrauchbarmachung.